

BL_GERICHTE 731 14 195 vom 24. Oktober 2014

BL Gerichte, 2014-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_731_14_195

FR: BL_GERICHTE 731 14 195 du 24 octobre 2014

IT: BL_GERICHTE 731 14 195 del 24 ottobre 2014

Regeste

Taggeld (T46.1.165.059)

Erwägungen

E. 7

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass der Kläger für den im Juni 2012 erlittenen Rückfall Anspruch auf Leistungen aus der Kollektiv-Krankenversicherung der Beklagten hat, obwohl der Versicherungsschutz mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses per 31. März 2011 erloschen ist. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass eine weitere Leistungspflicht abhängig von einem Übertritt in die Einzelversicherung wäre, so muss sich die Beklagte die Ungewöhnlichkeit ihrer Übertrittsregelung bei Versicherten mit Anspruch auf Nachleistungen entgegen halten lassen und für die Folgen des versäumten Übertritts einstehen. 8.1. Gemäss der Vertragsübersicht zur Police der Kollektiv-Krankenversicherung mit der B. wurde eine Leistungsdauer von 730 Tagen abzüglich einer Wartefrist von 30 Tagen vereinbart. Der Kläger war ab dem 20. August 2010 bis 30. September 2011 100 % arbeitsunfähig. Die Beklagte entrichtete vertragsgemäss ab dem 19. September 2010 bis 30. September 2011 Leistungen und somit 377 Taggelder. Der Kläger fordert in seiner Klage Taggelder für den Zeitraum 11. Juni 2012 bis und mit 24. Februar 2013 und demnach 259 Taggelder à Fr. 254.25. 8.2 Die Taggeldhöhe von Fr. 254.25 wird nicht bestritten, ebenso wenig der geltend gemachte Zeitraum vom 11. Juni 2012 bis 24. Februar 2013. Dagegen wird die Anzahl der geschuldeten Taggelder von 259 bestritten. Die Beklagte ist der Auffassung, dass 183 Taggelder in Anwendung von Art. 7 Ziff. 2 ZB in Abzug zu bringen seien, da der Kläger vom 1. Oktober 2011 bis 31. März 2012 Taggelder der Invalidenversicherung bezogen habe. Dem kann nicht gefolgt werden. Laut Art. 7 Ziff. 2 ZB werden Leistungen aus Sozialversicherungen an die Taggelder angerechnet. Diese Bestimmung regelt einzig die Überentschädigung bei Bezug von Taggeldern. Sie hat jedoch keinen Einfluss auf die Leistungsdauer von 730 Tagen. Der Kläger war ab 1. Oktober 2011 arbeitsfähig und bezog in der Zeit vom 1. Oktober 2011 bis 31. März 2012 keine Taggelder von der Beklagten, weshalb auch keine Überentschädigung bestanden hat. Dagegen kommt Art. 7 Ziff. 2 ZB für die Zeit zum Tragen, in welcher der Kläger sowohl Anspruch auf Taggelder als auch auf Rentenleistungen hat. Der Kläger reduzierte demzufolge zu Recht seine Forderung an der heutigen Parteiverhandlung um die IV-Rente. 8.3 Von der Leistungsdauer von 730 Tagen verbleibt demnach noch ein Restanspruch von 353 Tagen. Ob die Wartefrist von der Leistungsdauer von 730 Tagen in Abzug zu bringen ist und lediglich Anspruch auf 700 Taggelder besteht, wie die Beklagte geltend macht, kann offen bleiben. Denn selbst mit einem Restanspruch von 323 Tagen wären die geforderten 259 Taggelder gedeckt. 8.4 Die Berechnung des Leistungsanspruchs gestaltet sich demnach wie folgt: Auszugehen ist von einem Anspruch von 259 Tagen à Fr. 254. 25 (20 Tage im Juni

2012, 31 Tage im Juli 2012, 31 Tage im August 2012, 30 Tage im September 2012, 31 Tage im Oktober 2012, 30 Tage im November 2012, 31 Tage im Dezember 2012, 31 Tage im Januar 2013, 24 Tage im Februar 2013). Dies ergibt den Betrag von Fr. 65'850.75. Gemäss Verfügung vom 14. August 2014 gewährte die IV-Stelle dem Kläger vom 1. Juni 2012 bis 31. Dezember 2012 eine ganze IV-Rente von monatlich Fr. 2'320.-- und vom 1. Januar 2013 bis 31. Mai 2013 eine ganze IV-Rente von monatlich Fr. 2'340.--. Vom Forderungsbetrag Fr. 65'850.75 sind Invalidenleistungen in Höhe von Fr. 19'812.40 abzuziehen (Fr. 13'920.-- für die Monate Juli 2012 bis Dezember 2012 [6 x Fr. 2'320.--], Fr. 2'340.-- für Januar 2013, Fr. 1'546.70 für Juni 2012 [Fr. 2'320.-- : 30 x 20 Tage] und für Februar 2013 Fr. 2'005.70 [Fr. 2'340.-- : 28 x 24 Tage]). Demnach resultiert ein Anspruch des Klägers aus der Kollektiv-Krankenversicherung der Beklagten in Höhe von Fr. 46'038.35 (Fr. 65'850.75 – Fr. 19'812.40). Die Klage ist folglich teilweise gutzuheissen.

E. 9

Der Kläger beantragt eine Verzinsung der Forderung zu 5% ab 18. Oktober 2012 (mittlerer Verfall). Gemäss Art. 100 Abs. 1 VVG finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des OR Anwendung. Gemäss Art. 102 Abs. 1 OR gerät der Versicherer mit einer Mahnung in Verzug. Mit Schreiben vom 31. Mai 2013 forderte der Kläger die Beklagte auf, Taggelder für den Rückfall auszurichten. Mit dieser Mahnung setzte er die Beklagte in Verzug, womit ab diesem Datum ein Verzugszins von 5% zu leisten ist. Der geschuldete Betrag von Fr. 46'038.35 ist sodann ab 31. Mai 2013 mit 5% zu verzinsen.

E. 10

Das Verfahren vor dem Versicherungsgericht ist gemäss Art. 114 Abs. 2 lit. f ZPO kostenlos. Gemäss Ausgang des Verfahrens ist dem Kläger eine reduzierte Parteientschädigung von pauschal Fr. 4'195.-- zuzusprechen (vgl. Art. 106 Abs. 2 ZPO). Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Klage wird teilweise gutgeheissen und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger Fr. 46'038.35 zu bezahlen. Der geschuldete Betrag ist ab 31. Mai 2013 mit 5% zu verzinsen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die Beklagte hat dem Kläger eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 4'195.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.